

## Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 11.12.2000 folgende Abfallsatzung der Stadt Remscheid beschlossen:

### Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmung, Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Bioabfälle
- § 8 Verfahren der Restmüllbeseitigung
- § 8 a Papier und Pappe
- § 9 Anzahl und Größe der Bioabfall- und Restmüllbehälter
- § 10 Nachbarschaftstonne
- § 11 Benutzung der Behälter für Bioabfall und Restmüll sowie für Papier und Pappe
- § 12 Standplatz und Transportweg für Bioabfall- und Restmüllbehälter
- § 13 Abfallbehälterschranke
- § 14 Standplätze im Keller
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Gartenabfälle
- § 17 Depotcontainer
- § 18 Schadstoffsammlung
- § 19 Sperrige Abfälle
- § 20 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 21 Wertstoffhof
- § 22 gestrichen
- § 23 Abfallbeseitigungsanlage
- § 24 Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage
- § 25 Anmeldepflicht

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Remscheid am 22.12.2000  
in Kraft getreten am 01.01.2001

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom 30.06.2009  
Veröffentlicht im Amtsblatt am 03.07.2009  
In Kraft getreten am 15.07.2009 sind berücksichtigt

## 7.00

- § 26 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
  - § 27 Unterbrechung der Abfallentsorgung
  - § 28 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
  - § 29 Gebühren
  - § 30 Andere Berechtigte und Verpflichtete
  - § 31 Begriff des Grundstücks
  - § 32 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
  - § 33 Ordnungswidrigkeiten
  - § 34 Inkrafttreten
- Genehmigung gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 LAbfG
- Bekanntmachungsanordnung
- Anlage 1 und 2 zur Abfallsatzung der Stadt Remscheid

## § 1 Allgemeines

Die Stadt Remscheid betreibt die Abfallentsorgung und die Kreislaufwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

## § 2 Begriffsbestimmung, Umfang der Abfallentsorgung

- 1
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
  - b) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
    - aa) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
    - bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Abfälle.
- 2 Die Stadt berät Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, öffentliche Einrichtungen und Privathaushaltungen über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.  
Die Entsorgungspflicht umfaßt insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Die Stadt entsorgt ihr Gebiet von angefallenen Abfällen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- 3 Die in der Anlage zu dieser Satzung zusätzlich mit dem Buchstaben „M“ gekennzeichneten Abfälle unterliegen hinsichtlich der Beseitigung durch eine thermische oder mechanische Behandlung als Teilaufgabe der Abfallentsorgung der Entsorgungspflicht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstr. 10, 44625 Herne. Insoweit sind diese Abfälle vom Regelungsbereich dieser Satzung hinsichtlich der Beseitigung ausgenommen. Die Kennzeichnung dieser Abfälle in der Anlage zu dieser Satzung bezüglich der Beseitigungsanlage erfolgt nachrichtlich. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die „Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes“.

## § 3 Ausgeschlossene Abfälle

- 1 Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
  - a) Abfälle, die in der Anlage zu dieser Satzung mit dem Buchstaben A gekennzeichnet sind, mit Ausnahme der Abfälle gemäß Absatz 5,
  - b) pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und von Friedhöfen,
  - c) Schlagabraum,
  - d) pflanzliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haus- und Kleingärten,
  - e) Elektro- und Elektronikschrottgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - f) Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen gem. §§ 4, 5 und 6 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379),
  - g) Gegenstände an deren Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. Nachstromspeicherheizgeräte, Öltanks und undichte Ölradiatoren).

# 7.00

- 2 Nur vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, die in der Anlage zu dieser Satzung mit dem Buchstaben B gekennzeichnet sind,
  - b) Gegenstände, die durch Müllwerker von Hand nicht verladen bzw. die von der Preßeinrichtung des Müllfahrzeuges nicht verarbeitet werden können,
  - c) Sperrige Abfälle aus Haushaltsauflösungen und gewerblichen Sammlungen
  - d) Gegenstände aus baulichen Veränderungen (u.a. Fenster, Türen, Waschbecken, Heizkörper), wenn eine Beseitigung in den in § 23 genannten Anlagen möglich ist.
- 3 Über Absatz 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- 4 Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- 5 Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in privaten Haushaltungen und in Kleinmengen in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen und durch die Stadt im Rahmen der Schadstoffsammlung gemäß § 18 entsorgt werden.
- 6 Unberührt von Absatz 5 bleiben schadstoffhaltige Abfälle, die in Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben durch branchenspezifisch eingerichtete Sammelringe entsorgt oder im Wege einer freiwilligen Rücknahme gemäß § 25 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zurückgenommen werden.

## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1 Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- 2 Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt ist berechtigt, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- 3 Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 Absätze 2 und 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe der §§ 23 und 24 der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen bedienen.
- 4 Jeder Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer, der Behälter gemäß § 8 nutzt, ist berechtigt, seine Abfälle, soweit diese nach Art und Menge mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, den Systemen gemäß den §§ 8 a und 16 bis 21 zuzuführen.

## § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1 Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, ganz oder teilweise zu Wohnzwecken bzw. gewerblich genutzten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- 2 Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, die in der Anlage zu dieser Satzung mit dem Buchstaben C gekennzeichnet sind, sind verpflichtet derartige Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen. Es besteht ein Anschlusszwang.
- 3 Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle, die in der Anlage zur Satzung mit den Buchstaben E gekennzeichnet sind, der in § 23 genannten Abfallbeseitigungsanlage zu überlassen. Es besteht ein Anschlusszwang.
- 4 Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- 4 a Jeder Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Dem Benutzungszwang unterliegt nicht, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung). Dazu gehören auch Küchen- und Gartenabfälle, wenn sie auf dem Grundstück angefallen sind, dort ordnungsgemäß und schadlos kompostiert oder im Falle der Gartenabfälle als Mulchmaterial verwendet werden und wenn der erzeugte Kompost fachgerecht auf dem Grundstück eingesetzt wird.
- 5 Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 Absätze 2 und 3), sind die Abfälle zu einer nach Maßgabe der §§ 23 und 24 von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlage zu befördern.

## § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1 Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichem Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für die Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- 2 Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an der städtischen Abfallentsorgung besteht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- 3 Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- 4 Bis zur Entscheidung über den Antrag bleiben der Anschluss- und der Benutzungszwang gemäß § 5 bestehen.

# 7.00

## § 7 Bioabfälle

- 1 Bioabfälle sind Abfälle von Pflanzen und organische Küchenabfälle (vor dem Kochen oder Garen) wie z. B. Obst- und Gemüsereste, Kartoffel- und Eierschalen, Kaffeefilter und Teebeutel.
- 2 Nicht zugelassen für die Bioabfallsammlung sind andere als in Absatz 1 genannte organische Materialien, insbesondere Milchprodukte, Fleisch, Fisch, Knochen und Fäkalien.
- 3 Bioabfälle aus Haushaltungen, Haus- und Kleingärten sollen vorrangig vom Abfallbesitzer kompostiert oder als Mulchmaterial verwendet werden.
- 4 Bioabfälle sind getrennt von den anderen Abfällen in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter einzufüllen.
- 5 Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen dürfen nur die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter verwendet werden. Zugelassen sind für die regelmäßig anfallenden Abfälle folgende, genormte Behälter:
  - a) 120 l Abfallbehälter
  - b) 240 l Abfallbehälter.
- 6 Der anfallende Abfall wird nach dem Umleerverfahren mit Behältern gem. Absatz 5 abgefahren.
- 7 Die Bioabfälle werden energetisch oder stofflich verwertet.

## § 8 Verfahren der Restmüllbeseitigung

- 1 Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung, die nicht in § 7 oder den §§ 16 bis 22 näher beschrieben sind, dürfen nur die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter verwendet werden. Zugelassen sind für die regelmäßig anfallenden Abfälle folgende, genormte Behälter:
  - a) 120 Liter Abfallbehälter
  - b) 240 Liter Abfallbehälter
  - c) 770 Liter Abfallgroßbehälter
  - d) 1100 Liter Abfallgroßbehälter
  - e) 2500 Liter Abfallgroßbehälter
  - f) 5000 Liter Abfallgroßbehälter.
- 2 Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können auf Antrag über den normalen Bedarf hinaus weitere Abfallgroßbehälter ab einer Größe von 1100 Liter als gebührenpflichtige Sonderleistung zur Verfügung gestellt werden, soweit der Betrieb der Abfallentsorgung dieses zulässt.
- 3 Der anfallende Abfall wird nach dem Umleerverfahren mit Behältern gemäß Absatz 1 abgefahren.
- 4 Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zur Beseitigung, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen nur die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, sofern sie zugebunden und unbeschädigt am jeweiligen Abfuhrtag neben den Abfallbehältern an der Abfuhrstelle (in der Regel auf dem Bürgersteig) bereitgestellt sind.

### § 8 a Papier und Pappe

- 1 Neben den Depotcontainern (§ 17) stellt die Stadt – Remscheider Entsorgungsbetriebe – auf Antrag des Anschlussberechtigten (§ 4) für die Entsorgung von Papier und Pappe Abfallbehälter mit einer vierwöchentlichen Leerung zur Verfügung.
- 2 Für das Einsammeln und Befördern dürfen nur die von der Stadt – Remscheider Entsorgungsbetriebe – zur Verfügung gestellten Abfallbehälter verwendet werden.  
Zugelassen sind folgende genormte Behälter:
  - a) 120 l Abfallbehälter
  - b) 240 l Abfallbehälter
  - c) 770 l Abfallgroßbehälter
- 3 Die zu entleerenden Papiertonnen sind am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr in nicht verkehrsgefährdender Weise an der Gehwegkante zur Fahrbahn oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) bereitzustellen und nach der Leerung baldmöglichst wieder zurückzustellen. Soweit es im Einzelfall durch die Bereitstellung des Behälters aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit käme, ist der Abfallbehälter an der Grundstücksgrenze an der Straße, an welcher die Abfuhr stattfindet, bereitzustellen.
- 4 Die Regelungen des § 11 Abs. 1, 3 und 6 gelten sinngemäß.

### § 9 Anzahl und Größe der Bioabfall- und Restmüllbehälter

- 1 Anzahl und Größe der aufzustellenden Behälter für Abfälle aus privaten Haushaltungen bestimmt die Stadt. Das Behältervolumen ist dem Abfallaufkommen entsprechend zu bemessen, damit eine geordnete Entsorgung gewährleistet ist.
- 2 Wird festgestellt, dass die vorhandenen jeweiligen Behälter für Abfälle aus privaten Haushaltungen für die Aufnahme regelmäßig anfallenden Bioabfalls bzw. Restmülls nicht ausreichen, kann die Stadt auch ohne Antrag des Eigentümers zusätzliche Bioabfall- und Restmüllbehälter aufstellen. Der Anschlusspflichtige hat nach schriftlicher Mitteilung durch die Stadt die Aufstellung der Behälter zu dulden. In diesen Fällen wird für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, pro Person und Woche ein Behältergesamtvolumen von mindestens 15 Litern für Bioabfall und Restmüll zugrunde gelegt.
- 3 Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern Restmüll pro Woche zur Verfügung gestellt. Soweit Bioabfall gesondert erfasst wird, wird das dafür zur Verfügung stehende Volumen bei der Berechnung des erforderlichen Volumens für die Restabfälle in Ansatz gebracht. Abweichend kann auf schriftlichen Antrag, bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Erkenntnissen und Ermittlungen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäße Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

# 7.00

4 Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Art des Unternehmens / der Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnerequivalent
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Lebensmitteleinzel- und -großhandel, Baumärkte	je Beschäftigten	2
Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Sanatorien, Haftanstalten	je 3 Betten bzw. Plätze	1
Schulen, Kindertageseinrichtungen	je 10 Personen (Kinder, Schüler, Lehrer, Erzieher, sonstiges Personal)	1
Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- 5 Für sonstige Einrichtungen, z.B. Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung, werden Einwohnerequivalente festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung orientieren.
- 6 Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet. Beschäftigte im Sinne des Absatz 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- 7 Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Absatz 4 ergebende Behältervolumen auf das nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- 8 Die Stadt stellt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers und jedes anderen Anschlussberechtigten über das nach Absatz 1 und 4 bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung.
- 9 Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer und jeder andere Anschlussberechtigte, bei dem gewerbliche Siedlungsanfälle anfallen, die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zur ordnungsgemäßen Abfallsorgung zu dulden. In Zweifelsfällen bestimmt die Stadt die Anzahl und Art der Behälter. Sind Standplätze für 7 oder mehr Restmüllbehälter zu 120 Litern erforderlich, so werden nur noch Abfallgroßbehälter aufgestellt. Ausnahmen werden nur in besonders gelagerten Fällen zugelassen.

**§ 10 Nachbarschaftstonne**

- 1 Nach Einführung der Bioabfallsammlung ist die gemeinsame Nutzung einer Biomüll-Nachbarschaftstonne und/oder Restmüll-Nachbarschaftstonne für 120-Liter-Behälter möglich.
- 2 Eine Nachbarschaftstonne ist bei zwei Grundstücken möglich, die aneinander grenzen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich bei zwei Grundstücken, die nicht direkt aneinander grenzen.
- 3 Die Nutzung einer Biomüll- und Restmüll-Nachbarschaftstonne ist von beiden Grundstückseigentümern unterzeichnet und in schriftlicher Form bei der Stadt, Remscheider Entsorgungsbetriebe, Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, zu beantragen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche der nutzenden Parteien zur Gebühreinzahlung zu veranlassen ist.
- 4 Die Vorschriften des § 9 finden entsprechend Anwendung.

**§ 11 Benutzung der Behälter für Bioabfall und Restmüll sowie für Papier und Pappe**

- 1 Die Stadt stellt die zur Aufnahme des Bioabfalls, des Restmülls und von Papier und Pappe erforderlichen jeweiligen Behälter leihweise zur Verfügung und hält sie instand. Die Reinigung der Behälter obliegt dem Anschlusspflichtigen. Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt.
- 2 Der Anschlusspflichtige oder sein Beauftragter hat dafür zu sorgen, daß die Behälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- 3 Die Behälter sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Restmüllbehälter dürfen nur zur Aufnahme von Hausmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen verwendet und Bioabfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von Bioabfällen verwendet werden. Papierbehälter dürfen nur zur Aufnahme von Papier und Pappe verwendet werden. Alle Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel einwandfrei schließen lassen. In allen Behältern ist das Einschlämmen, Einstampfen und Verbrennen der Abfälle unzulässig. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter einzufüllen. Bauschutt, Steine, sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallsammelfahrzeuge oder die Beseitigungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Behälter gefüllt werden.
- 4 Behälter mit angefrorenem Inhalt sind vor dem Abholtag in einem frostfreien Raum so stark aufzutauen, dass sie entleert werden können. Eine Verpflichtung der Stadt zur Entleerung eingefrorener Behälter besteht nicht.
- 5 Der anfallende Bioabfall, Restmüll sowie Papier und Pappe dürfen nur in die jeweils zur Verfügung gestellten Behälter gefüllt werden. Restmüll, der nicht in zugelassene Behälter oder nach § 8 Absatz 4 zugelassene Abfallsäcke eingefüllt ist, wird nicht entsorgt. Bioabfall, der nicht in zugelassene Behälter eingefüllt ist, wird nicht entsorgt, soweit keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Absatz 2) vorliegt. Für die Entsorgung des Bioabfalls dürfen Abfallsäcke nicht verwendet werden. Für die Entsorgung von Papier und Pappe dürfen Abfallsäcke nicht verwendet werden.
- 6 Bioabfallbehälter, die in nicht unerheblichem Maße mit nicht für die Bioabfallsammlung geeigneten Abfällen befüllt sind, werden gegen Zahlung einer Sonderleistungsgebühr im Rahmen der Restmüllabfuhr geleert. Papierbehälter, die in nicht unerheblichem Maße mit nicht für die Sammlung von Papier und Pappe geeigneten Abfällen befüllt sind, werden gegen Zahlung einer Sonderleistungsgebühr im Rahmen der Restmüllabfuhr geleert.

# 7.00

## § 12 Standplatz und Transportweg für Bioabfall- und Restmüllbehälter

- 1 Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr des Bioabfalls und Restmülls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die Stadt bestimmt nach Anhören des Anschlusspflichtigen den Standplatz der Behälter nach den Vorschriften der §§ 12, 13 oder 14. Dort haben er und die Benutzer des Grundstückes die Behälter zu dulden.
- 2 Im übrigen richten sich die Vorschriften über den Standplatz und Transportweg für Behälter nach den einschlägigen Bau-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.
- 3 Behälter sind in geschlossenen Räumen oder im Freien grundsätzlich zu ebener Erde aufzustellen. Für jeden Abfallbehälter muss eine Standfläche von mindestens 0,70 m x 0,70 m und ein Zugang von mindestens 1,20 m Breite für den Transport zur Verfügung stehen. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen muss die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen. Die Abstellräume sowie die Zugänge sind ausreichend elektrisch zu beleuchten. Für jeden Abfallgroßbehälter mit 770 oder 1100 Litern Inhalt muss eine Standfläche von mindestens 1,75 m x 1,50 m und ein Abrollweg von mindestens 1,50 m Breite zur Verfügung stehen. Bei Abfallgroßbehältern mit 2500 und 5000 Liter Inhalt muss eine Standfläche von mindestens 3,00 m x 2,75 m und ein Abrollweg von mindestens 2,75 m Breite zur Verfügung stehen.
- 4 Der Standplatz und der Transportweg müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag (Platten, Beton oder ähnliches) versehen sein, der das Absetzen und das übliche Abrollen der Bioabfall- und Restmüllbehälter oder das Befördern der Restmüllgroßbehälter schadlos zulässt.
- 5 Im Freien gelegene Standplätze müssen so angebracht werden, dass die Bioabfall- und Restmüllbehälter der Sicht von der Straße her entzogen sind (erforderlichenfalls durch Sichtblenden, immergrünes Strauchwerk oder in anderer geeigneter Weise).
- 6 Der Standplatz ist so anzulegen, dass auf dem Weg zum Sammelfahrzeug keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten vorhanden sind. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 1:10 bei Bioabfall- und Restmüllbehältern, 1:20 bei Restmüllgroßbehältern) auszugleichen.
- 7 Der Standplatz der Bioabfall- und Restmüllbehälter darf grundsätzlich nicht weiter als 15 m vom Sammelfahrzeug (auf einer für das Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße) entfernt liegen. Handelt es sich bei den öffentlichen Straßen um Stichwege, die keine Wendemöglichkeit haben, muss die Mindestbreite der Fahrbahn 3,80 m betragen. Bei nichtöffentlichen Straßen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Fahrweg eine für 13 t Achslast befahrbare feste Fahrbahndecke hat, ein 10 m langer Lastkraftwagen einwandfrei wenden und eine Gefährdung von Personen beim Befahren nicht eintreten kann. Sind die Standplätze entgegen dieser Vorschrift weiter als 15 m entfernt, haben die Anschlusspflichtigen alle Behälter vor der Zeit des Einsammelns an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach Entleerung wieder zu entfernen.
- 8 Der Transportweg auf dem Grundstück muss in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Der Transport der Bioabfall- und Restmüllbehälter über Stufen oder durch Hausgänge ist grundsätzlich nicht zulässig; ist er jedoch unvermeidbar, weil auf dem Grundstück kein anderer Standplatz zur Verfügung steht, so haftet die Stadt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Verpflichtung zum Tragen der Behälter besteht nicht.
- 9 Standplätze und Transportwege sind sauber zu halten. Schnee und Eis sind zu beseitigen.

### § 13 Abfallbehälterschränke

Bioabfall- und Restmüllbehälter können auch in Abfallbehälterschränken abgestellt werden. Die Ausführungen und Abmessungen der Abfallbehälterschränke müssen zur Aufnahme der Behälter geeignet sein. Der Abstand zwischen Boden und Türunterkante darf höchstens 5 cm betragen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen und dürfen nicht innerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche aufschlagen.

### § 14 Standplätze im Keller

- 1 Bioabfall- und Restmüllbehälter sind in Kellern aufzustellen, wenn eine andere Unterbringungsmöglichkeit nicht gegeben ist. In diesem Fall muss ein Schacht vorhanden sein, dessen Innenmaße mindestens 70 cm x 70 cm betragen müssen. Außerdem ist ein elektrischer Aufzug einzubauen, der dem Stand der Technik entspricht und dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegen muss. Die aufklappbare Schachtabdeckung muss Scharniere aufweisen und mit einem Feststeller versehen sein. Ist kein funktionierender elektrischer Aufzug vorhanden, haben die Anschlusspflichtigen alle Behälter vor dem Zeitpunkt der Entleerung an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach dem Entleeren wieder zu entfernen.
- 2 In Kellerräumen, in denen sich Gas- oder Wasserzähler befinden, dürfen keine Bioabfall- und Restmüllbehälter aufgestellt werden.
- 3 Die Vorschriften des § 12 finden entsprechend Anwendung.

### § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- 1 Die Restmüllbehälter werden mindestens einmal wöchentlich, in besonderen Fällen auch häufiger, werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr entleert. Auf Antrag kann der 120-Liter-Behälter auch 2- oder 4-wöchentlich sowie der 240-Liter-Behälter 2-wöchentlich entleert werden. Aus hygienischen Gründen kommen die 4-wöchentliche Entleerung des 120-Liter-Behälters und die 2-wöchentliche Entleerung des 240-Liter-Behälters nur in Betracht, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige die anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß kompostiert oder ausreichendes Behältervolumen für Bioabfälle vorhanden ist.
- 2 Die Bioabfallbehälter werden grundsätzlich 2-wöchentlich werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr entleert.
- 3 Fällt der Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr vorgezogen oder sobald wie möglich nachgeholt.
- 4 Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Müllwerker während der Abholzeit ungehindert an die Bioabfall- und Restmüllbehälter gelangen können. Können die Behälter aus einem von dem Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so werden sie vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag als gebührenpflichtige Sonderleistung entleert. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

### § 16 Gartenabfälle

- 1 Pflanzliche Abfälle aus Haus- und Kleingärten sind vorrangig zu kompostieren oder als Mulchmaterial einzusetzen. Soweit dies nicht möglich ist, sind pflanzliche Abfälle der Bioabfallsammlung zuzuführen.

## 7.00

- 2 Soweit die in Absatz 1 genannten Abfälle nicht kompostiert oder gemulcht werden können oder wegen ihres Volumens oder ihrer Sperrigkeit nicht über den Bioabfallbehälter einer Verwertung zugeführt werden können, sind sie der städtischen Grünabfallsammlung im Bringsystem zuzuführen. Die Stadt informiert über Ort und Zeitpunkt der Sammlung.
- 3 aufgehoben

### § 17 Depotcontainer

- 1 An zentralen Orten im Stadtgebiet stehen Depotcontainer zur Aufnahme von verwertbaren Abfällen wie Papier und Pappe und Altglas aus privaten Haushaltungen bereit.
- 2 Papier und Pappe welche nicht gemäß § 8 a entsorgt werden, und Altglas nach Abs. 1, das einer Verwertung zugeführt werden kann, ist getrennt zu halten und zu den in der Stadt aufgestellten Depotcontainern zu bringen und in diese einzufüllen.
- 3 In die Depotcontainer dürfen nur die auf den Behältern deklarierten Stoffe eingefüllt werden.
- 4 Die Stadt informiert über die Standorte und deren Änderungen.
- 5 Das Abstellen von Papier und Pappe, Altglas oder anderen Abfallstoffen neben oder auf den Behältern ist untersagt.
- 6 Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altglas und Papier und Pappe werktags nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr genutzt werden.
- 7 gestrichen
- 8 Abfallbesitzer sind von der Verpflichtung befreit, Altglas sowie Papier und Pappe getrennt zu halten und zu den aufgestellten Depotcontainern zu bringen, soweit ihnen dies aus in ihrer Person liegenden Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit) im Einzelfall unzumutbar ist. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Getrennthaltung von Papier und Pappe gilt dies nur, soweit keine haushaltsnahe Erfassung über einem Papierbehälter erfolgt.

### § 18 Schadstoffsammlung

- 1 Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (z.B. Farben, Lacke, Medikamente, Lösungsmittel, Leuchtstofflampen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Fotochemikalien, ölhaltige Betriebsmittel, Säuren, Laugen und Batterien) sind getrennt zu halten und soweit eine Rückgabe gefährlicher Abfälle an den Handel nicht möglich ist, zu den Schadstoffsammelstellen zu bringen und zu übergeben. Die Einzelanlieferungsmenge darf nicht mehr als 60 Kilogramm bzw. 60 Liter gefährlicher Abfälle betragen.
- 2 Dies gilt unter folgenden Bedingungen auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, soweit sie mit den in Absatz 1 genannten Abfällen verwertet und entsorgt werden können:
  - a) Kleinmengen bis maximal 2000 kg Gesamtabfallmenge pro Jahr sind der von der Stadt dafür bereitgestellten Sammlung zu überbringen, soweit die Einzelanlieferungsmenge nicht mehr als 60 kg bzw. 60 l beträgt.
  - b) Die Entsorgung von Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen ist kostenpflichtig. Das Entsorgungsentgelt ist unmittelbar an das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu entrichten.

- c) Bei Abgabe von gefährlichen Abfällen an der Sammelstelle wird dem Abfallbesitzer ein Übernahmeschein gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) ausgehändigt.
  - d) Der Übernahmeschein dient als Nachweis über den Verbleib der Abfälle gegenüber der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde. Der Schein ist in einem Register aufzubewahren. Die Aufbewahrungszeit beträgt 3 Jahre.
- 3 Die Stadt informiert über die Orte und Termine für die Sammlung der Schadstoffe.

### **§ 19 Sperrige Abfälle**

- 1 Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt, der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist, hat das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen, Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den stadt eigenen Behältern untergebracht werden können, ohne zusätzliche Gebühr gesondert durch die Remscheider Entsorgungsbetriebe abfahren zu lassen.
- 2 Die Stadt führt die Abfuhr von sperrigen Abfällen auf schriftlichen Antrag (Vordruck) durch. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 3 Der Antragsteller ist verpflichtet, die sperrigen Abfälle am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr zu ebener Erde nahe der Verladestelle ohne Behinderung oder Gefährdung des Fußgänger- und Fahrverkehrs bereitzustellen.  
Die Verladestelle muss sich an einer für das Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße befinden.
- 4 Die Abfuhr von Gegenständen aus Haushaltsauflösungen und gewerblichen Sammlungen wird nicht durchgeführt.

### **§ 20 Elektro- und Elektronikgeräte**

- 1 Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen müssen getrennt gesammelt und je nach Gerätegruppe zur Abholung bereitgestellt oder zu den Sammelstellen gebracht werden.  
Zu den Elektrogeräten gehören auch Kühl- und Gefriergeräte.
- a) Geräte mit einem Gewicht von mindestens 10 kg werden von der Stadt nach Maßgabe des § 19 wie andere sperrige Abfälle abgefahren.
  - b) Geräte, deren Gewicht unter 10 kg liegt, sind der mobilen städtischen Schadstoffsammlung zu überbringen.  
Die Stadt informiert über Ort und Zeitpunkt dieser Sammlung.
  - c) Elektro- und Elektronikgeräte aller Größenklassen können dem Wertstoffhof zugeführt werden.

### **§ 21 Wertstoffhof**

- 1 Die Stadt betreibt im Eingangsbereich der Deponie Solinger Straße eine Sammelstelle für Kleinanlieferungen verschiedener Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung.
- 2 Die Anlieferungen für diese Sammelstelle sind nach den Bedingungen der jeweils gültigen Benutzungsordnung für den Wertstoffhof Solinger Straße durchzuführen.
- 3 Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten mineralischen Abfälle können nur bis zu den genannten Mengen pro Anlieferung angenommen werden. Sie sind bei der Anlieferung getrennt zu halten.

**7.00**

**§ 22 gestrichen**

### § 23 Abfallbeseitigungsanlage

Die Stadt stellt als Abfallbeseitigungsanlagen die Müllverbrennungsanlage der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (AWG) Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Beseitigung von Abfällen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung mit den Buchstaben C und E gekennzeichnet sind, zur Verfügung.

### § 24 Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage

- 1 Die Benutzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlage richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung bzw. Ortssatzung. In der Betriebsordnung können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallbeseitigungsanlage dies erfordert.
- 2 Abfälle, die nach § 3 Absatz 2 und 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallbeseitigungsanlage nicht beeinträchtigt.

### § 25 Anmeldepflicht

- 1 Die Eigentümer anschlusspflichtiger Grundstücke haben diese vor Entstehen der Anschlusspflicht bei der Stadt, Remscheider Entsorgungsbetriebe, Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, schriftlich anzumelden. Dabei sind die Anzahl der Hausbewohner, die Branche sowie die Anzahl der Beschäftigten, ihrer Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen sowie alle für die Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Bioabfälle und des voraussichtlich anfallenden Restmülls wesentlichen Umstände anzugeben.
- 2 Ist eine wesentliche Veränderung der Menge der anfallenden Bioabfälle sowie Papier und Pappe und des anfallenden Restmülls zu erwarten, so haben die Anschlusspflichtigen dies der Stadt, Remscheider Entsorgungsbetriebe, Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und dabei den notwendigen Mehr- oder Minderbedarf an Bioabfall- und Restmüllbehältern anzugeben. Für die dazu erforderlichen Angaben gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 26 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- 1 Grundstückseigentümer und die Besitzer und Erzeuger von Abfällen sind verpflichtet, über § 25 hinaus, alle für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Soweit die Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig gegeben werden, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Angaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- 2 Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- 3 Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 neueste Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- 4 Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

# 7.00

## § 27 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- 1 Wird die Bioabfall- und Restmüllentsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung.
- 2 Ist das Abholen der Bioabfälle und des Restmülls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen gestört ist, hat die Stadt im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

## § 28 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- 1 Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- 2 Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind. Als angefallen nach Satz 1 gilt insbesondere
  - a) Restmüll, der in zugelassene Behälter und Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitsteht,
  - b) Bioabfall, der in zugelassene Behälter eingefüllt zur Abfuhr bereitsteht,
  - c) schadstoffhaltiger Abfall, der zur mobilen Sammelstation gebracht wird,
  - d) Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der von den Abfallbesitzern zur Entsorgung angemeldet wurde,
  - e) sperriger Abfall, der für die Abfuhr bereitgestellt ist,
  - f) Elektroschrott, der zum Wertstoffhof gebracht wird oder zur Abfuhr bereitsteht,
  - g) Gartenabfall, der zur mobilen Sammlung oder dem Wertstoffhof gebracht wird,
  - h) sonstiger Abfall, der zum Wertstoffhof gebracht wird,
  - i) Altglas und Papier und Pappe, das in die Depotcontainer eingefüllt wird,
  - j) Papier und Pappe, die in die Papierbehälter eingefüllt werden.
- 3 Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallbeseitigungsanlagen verbracht worden sind.
- 4 Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Im übrigen gehen die Abfälle in das Eigentum der Abfallbeseitigungsanlage über, soweit sie dort direkt angeliefert werden.
- 5 Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- 6 Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 29 Gebühren**

- 1 Für die Benutzung der Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Remscheid erhoben.
- 2 Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, sind die Benutzungsentgelte bzw. Gebühren für das Behandeln, Lagern und Ablagern unmittelbar bei den Annahmestellen bzw. bei den Abfallbeseitigungsanlagen (§ 23) zu entrichten.

**§ 30 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

**§ 31 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 32 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen (z.B. Friedhöfe) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

**§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

- 1 Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
  - a) § 3 Absatz 1 der Stadt von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder entgegen § 3 Absatz 2 Abfälle zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  - aa) § 4 Abs. 2 Abfälle der städtischen Abfallentsorgung im Remscheider Stadtgebiet überlässt, obwohl er nicht zum Kreis der hierzu nach § 4 Abs. 2 Berechtigten gehört,
  - b) § 5 Absatz 2 oder 3 Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt,
  - c) § 7 Absatz 2 die dort genannten nicht zugelassenen Abfälle in die Bioabfallbehälter einfüllt oder entgegen § 7 Absatz 4 Bioabfälle nicht von anderen Abfällen getrennt hält,
  - cc) § 8 a Absatz 1 nicht zugelassene Abfälle in die Behälter für Papier und Pappe einfüllt,
  - d) § 11 Absatz 2 als Anschlusspflichtiger oder dessen Beauftragter nicht dafür sorgt, dass die Behälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können,
  - e) § 11 Absatz 3 Abfallbehälter bestimmungswidrig behandelt oder benutzt,
  - f) § 16 Absatz 1 und 2 mit pflanzlichen Abfällen, aus Haus- und Kleingärten nicht in der beschriebenen Weise umgeht oder dieses der städtischen Grünabfallsammlung zuführt, obwohl sie nicht aus Haus- oder Kleingärten oder von Grünflächen gewerblich genutzter Grundstücke vergleichbarer Größe stammen,

## 7.00

- g) § 17 Absatz 2 Papier und Pappe oder Altglas, das aus Einrichtungen oder aus Gewerbebetrieben stammt und eine haushaltsübliche Menge übersteigt, in die Depotcontainer einfüllt oder in diese entgegen § 17 Absatz 3 andere als die auf den Containern deklarierten Stoffe einfüllt oder entgegen § 17 Absatz 5 Papier und Pappe, Altglas oder sonstige Abfälle neben oder auf den Behältern abstellt oder entgegen § 17 Absatz 6 Papier und Pappe und Altglas außerhalb der zulässigen Zeiten einwirft,
  - h) § 19 Absatz 3 sperrige Abfälle außerhalb der Abfuhrtage in den öffentlichen Verkehrsraum einbringt oder so dort aufstellt, dass der Verkehr behindert oder gefährdet wird,
  - i) gestrichen
  - j) § 25 als Grundstückseigentümer oder Abfallerzeuger/-besitzer seinen Melde- und Anzeigepflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt oder diesbezüglich unrichtige Angaben macht,
  - k) § 26 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder die erforderlichen Auskünfte verweigert,
  - l) § 28 Absatz 6 angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
  - m) § 32 die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt.
- 2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### § 34 Inkrafttreten

Die Abfallsatzung der Stadt Remscheid tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 07. Oktober 1996 in der Fassung vom 14. Dezember 1998 außer Kraft.

### Genehmigung gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 LAbfG

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Ausschluss von Abfallarten von der städtischen Entsorgungspflicht nach § 3 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.06.2008 zuletzt mit Verfügung vom 19.03.2009 (Az. 52.01.00.08-aus) genehmigt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

- 1 Vorstehende Neufassung der Abfallsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- 2 Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 18.12.2000

gez.  
Schulz  
Oberbürgermeister

# 7.00

## Anlage 1 zur Abfallsatzung der Stadt Remscheid

Für die nachfolgenden Buchstaben A bis L gelten folgende Festlegungen:

- Buchstabe A Diese Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1). Die mit der Zahl <sup>1</sup> gekennzeichneten Abfallarten müssen im Regierungsbezirk Düsseldorf gemäß gültigem Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Siedlungsabfälle für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom April 2004 und der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 01.05.2004 zur Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplans entsorgt werden.
- Buchstabe B Diese Abfälle sind nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen (§ 3 Abs. 2).
- Buchstabe C Diese Abfälle sind der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (§ 5 Abs. 2).
- Buchstabe E Diese Abfälle sind bei der Müllverbrennungsanlage anzudienen, sofern die Annahmebedingungen - nach Rücksprache mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal (AWG) - im Einzelfall eingehalten werden.
- Buchstabe F entfällt
- Buchstabe I Kleinmengen dieser Abfälle werden im Eingangsbereich der städtischen Deponie Solinger Straße gesammelt. Der Umfang der mineralischen Abfallarten pro Anlieferung ist in Anlage 2 zur Abfallsatzung festgelegt.
- Buchstabe K Kehrrückstände nach Kamin- und Schornsteinreinigungen aus privaten Haushaltungen können gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden.
- Buchstabe L Die Entsorgung der Abfälle aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben aus privaten Haushaltungen ist nach Maßgabe der „Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben“ in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- Buchstabe M Diese Abfälle liegen für die Beseitigung durch eine thermische oder mechanische Behandlung als Teilaufgabe der Abfallentsorgung in der Entsorgungspflicht des EKO City Abfallwirtschaftsverbandes. Die getroffene Zuordnung zur Beseitigungsanlage erfolgt nachrichtlich.

Anmerkung: Die mit einem Sternchen (\*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>01</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>
	<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>
A	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
A	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
	<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>
A	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
A <sup>1</sup>	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
A <sup>1</sup>	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
A	01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
A <sup>1</sup>	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm der unter 01 03 07 fällt
A	01 03 99	Abfälle a.n.g.
	<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
A <sup>1</sup>	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
A <sup>1</sup>	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A <sup>1</sup>	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
A <sup>1</sup>	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A <sup>1</sup>	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A <sup>1</sup>	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
A <sup>1</sup>	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A	01 04 99	Abfälle a.n.g.
	<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>
A <sup>1</sup>	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
A	01 05 05*	öihaltige Bohrschlämme und -abfälle
A	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
A	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
A	01 05 99	Abfälle a.n.g.

## 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
	<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
B, E	02 01 01	Schlämme aus Wasch- und Reinigungsvorgängen
B, E	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
B, E	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
B, E	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
A	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
B, E	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
A	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
A	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
A <sup>1</sup>	02 01 10	Metallabfälle
B, E	02 01 99	Abfälle a.n.g.
	<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
B, E	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
B, E	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
B, E	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
B, E	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	02 02 99	Abfälle a.n.g.
	<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>
B, E	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
B, E	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
A	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
B, E	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
B, E	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	02 03 99	Abfälle a.n.g.
	<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>
B, E	02 04 01	Rübenerde
B, E	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
A	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	02 04 99	Abfälle a.n.g.
	<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>
B, E	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
A	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	02 05 99	Abfälle a.n.g.
	<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>
B, E	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
B, E	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
A	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	02 06 99	Abfälle a.n.g.

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>
B, E	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
B, E	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
B, E	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
B, E	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
A	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	02 07 99	Abfälle a.n.g.
	<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>
	<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
B, E	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
B, E	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
C	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
B, E	03 01 99	Abfälle a.n.g.
	<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>
A	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
A	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
A	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
A	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
A	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
A	03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.
	<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>
B, E	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
B, E	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
B, E	03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
B, E	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
B, E	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
A	03 03 09	Kalkschlammabfälle
B, E	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
B, E	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
B, E	03 03 99	Abfälle a.n.g.
	<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>
	<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
B, E	04 01 01	Fleischabschabungen und Hautabfälle
A	04 01 02	geäschertes Leimleder
A	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
A	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
A	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
B, E	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

## 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
B, E	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
B, E	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
B, E	04 01 99	Abfälle a.n.g.
	<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
B, E	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
B, E	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
A	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
A	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
A	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
A	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
A	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
B, E	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
B, E	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
B, E	04 02 99	Abfälle a.n.g.
	<b>05</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>
	<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>
A	05 01 02*	Entsalzungsschlämme
A	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
A	05 01 04*	saure Alkylschlämme
A	05 01 05*	verschüttetes Öl
A	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
A	05 01 07*	Säureteere
A	05 01 08*	andere Teere
A	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
A	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
A	05 01 12*	säurehaltige Öle
A <sup>1</sup>	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
A <sup>1</sup>	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
A	05 01 15*	gebrauchte Filtertone
A	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
A	05 01 17	Bitumen
A	05 01 99	Abfälle a.n.g.
	<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>
A	05 06 01*	Säureteere
A	05 06 03*	andere Teere
A	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
A	05 06 99	Abfälle a.n.g.
	<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>
A	05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
A	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
A	05 07 99	Abfälle a.n.g.

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>
	<b>06 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>
A	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
A	06 01 02*	Salzsäure
A	06 01 03*	Flusssäure
A	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
A	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
A	06 01 06*	andere Säuren
A	06 01 99	Abfälle a.n.g.
	<b>06 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>
A	06 02 01*	Calciumhydroxid
A	06 02 03*	Ammoniumhydroxid
A	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
A	06 02 05*	andere Basen
A	06 02 99	Abfälle a.n.g.
	<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>
A	06 03 11*	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
A	06 03 13*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
A <sup>1</sup>	06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
A <sup>1</sup>	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
A <sup>1</sup>	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
A	06 03 99	Abfälle a.n.g.
	<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>
A	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
A	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
A	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
A	06 04 99	Abfälle a.n.g.
	<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>
A <sup>1</sup>	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
	<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>
A	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
A	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
A	06 06 99	Abfälle a.n.g.
	<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>
A	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
A	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
A	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
A	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
A	06 07 99	Abfälle a.n.g.

# 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>
A	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
A <sup>1</sup>	06 08 99	Abfälle a.n.g.
	<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>
A	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
A	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
A	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
A	06 09 99	Abfälle a.n.g.
	<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>
A	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	06 10 99	Abfälle a.n.g.
	<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>
A	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
A	06 11 99	Abfälle a.n.g.
	<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>
A	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
A	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
A <sup>1</sup>	06 13 03	Industrieruß
A <sup>1</sup>	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
A <sup>1</sup>	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
A	06 13 99	Abfälle a.n.g.
	<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>
	<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>
A	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
A <sup>1</sup> , E	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
B, E	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
A	07 01 99	Abfälle a.n.g.
	<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
A	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
B, E	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
B, E	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
A	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
B, E	07 02 13	Kunststoffabfälle
A	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
A	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
B, E	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
B, E	07 02 99	Abfälle a.n.g.
<b>07 03</b>		<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>
A	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
B, E	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
A	07 03 99	Abfälle a.n.g.
<b>07 04</b>		<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>
A	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
A	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 04 99	Abfälle a.n.g.
<b>07 05</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>
A	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
B, E	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
B, E	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
A	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

# 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
A	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
B, E	07 05 99	Abfälle a.n.g.
	<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>
A	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
B, E	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
B, E	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
A	07 06 99	Abfälle a.n.g.
	<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.</b>
A	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
B, E	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
A	07 07 99	Abfälle a.n.g.

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>
	<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>
B, E	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen zur Beseitigung für die AWG eingeschränkt: „Hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten“.)
B, E	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
A	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
A	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
A	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
A	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
A	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
A	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
A	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
A	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
A	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
A	08 01 99	Abfälle a.n.g.
	<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>
A	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
A <sup>1</sup>	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
A	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
A	08 02 99	Abfälle a.n.g.
	<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>
A	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
A	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
B, E	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen zur Beseitigung für die AWG eingeschränkt: „Hier nur getrocknete Druckfarbenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten“.)
B, E	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
A	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
A	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
A	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
B, E	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
B, E	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
A	08 03 19*	Dispersionsöl
B, E	08 03 99	Abfälle a.n.g.

## 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>
B, E	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen zur Beseitigung für die AWG eingeschränkt: „Hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten“.)
B, E	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
A	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
A	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
A	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
A	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
A	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
A	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
A	08 04 17*	Harzöle
A	08 04 99	Abfälle a.n.g.
	<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>
A	08 05 01*	Isocyanatabfälle
	<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
	<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
A	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
A	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
A	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
A	09 01 04*	Fixierbäder
A	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
A	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
C	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
C	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
B, E, I	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
A, I	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
A, I	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
A	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
A	09 01 99	Abfälle a.n.g.
	<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>
	<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
A <sup>1</sup>	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
A <sup>1</sup>	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
A <sup>1</sup>	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz

geändert 07/2009

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
A <sup>1</sup>	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
A <sup>1</sup>	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
A	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
A	10 01 09*	Schwefelsäure
A	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
A <sup>1</sup>	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
A <sup>1</sup>	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
A	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
A	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
A <sup>1</sup>	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
A	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
A	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
A	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 01 99	Abfälle a.n.g.
	<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>
A <sup>1</sup>	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
A <sup>1</sup>	10 02 02	unbearbeitete Schlacke
A <sup>1</sup>	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
A <sup>1</sup>	10 02 10	Walzzunder
A	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
A <sup>1</sup>	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
A <sup>1</sup>	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
A	10 02 99	Abfälle a.n.g.
	<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>
B, E	10 03 02	Anodenschrott
A	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
A	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
A	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
A	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
A	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt

## 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
A	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
B, E	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
B, E	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
A	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
A	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
A	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
A	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
A	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
A	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
A	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
A	10 03 99	Abfälle a.n.g.
	<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>
A <sup>1</sup>	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 04 02*	Krätze und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 04 03*	Calciumarsenat
A	10 04 04*	Filterstaub
A	10 04 05*	andere Teilchen und Staub
A	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
A	10 04 99	Abfälle a.n.g.
	<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>
A <sup>1</sup>	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 05 03*	Filterstaub
A	10 05 04	andere Teilchen und Staub
A	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
A	10 05 10*	Krätze und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
A	10 05 11	Krätze und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
A	10 05 99	Abfälle a.n.g.

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>
A	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 06 03*	Filterstaub
A	10 06 04	andere Teilchen und Staub
A <sup>1</sup>	10 06 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
A	10 06 99	Abfälle a.n.g.
	<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>
A <sup>1</sup>	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A <sup>1</sup>	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
A <sup>1</sup>	10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
A <sup>1</sup>	10 07 04	andere Teilchen und Staub
A <sup>1</sup>	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
A	10 07 99	Abfälle a.n.g.
	<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>
A	10 08 04	Teilchen und Staub
A	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 08 09	andere Schlacken
A	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
A	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
A	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
A	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
A	10 08 14	Anodenschrott
A	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
A	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
A	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
A	10 08 99	Abfälle a.n.g.

## 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>
A <sup>1</sup>	10 09 03	Ofenschlacke
A <sup>1</sup>	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
A <sup>1</sup>	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
A <sup>1</sup>	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
A <sup>1</sup>	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
A <sup>1</sup>	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A <sup>1</sup>	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
A	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
A	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
A	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
A	10 09 99	Abfälle a.n.g.
	<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>
A	10 10 03	Ofenschlacke
A <sup>1</sup>	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
A <sup>1</sup>	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
A <sup>1</sup>	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
A <sup>1</sup>	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
A	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
A	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
A	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
A	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
A	10 10 99	Abfälle a.n.g.
	<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>
A <sup>1</sup>	10 11 03	Glasfaserabfall
A <sup>1</sup>	10 11 05	Teilchen und Staub
A <sup>1</sup>	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
A <sup>1</sup>	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
A <sup>1</sup>	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
A <sup>1</sup>	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
A <sup>1</sup>	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
A <sup>1</sup>	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
A <sup>1</sup>	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
A <sup>1</sup>	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
A	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
A	10 11 99	Abfälle a.n.g.
	<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
A <sup>1</sup>	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
A <sup>1</sup>	10 12 03	Teilchen und Staub
A <sup>1</sup>	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A <sup>1</sup>	10 12 06	verworfenen Formen
A <sup>1</sup>	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
A <sup>1</sup>	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
A	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
A	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
A	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
A <sup>1</sup>	10 12 99	Abfälle a.n.g.
	<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>
A <sup>1</sup>	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
A <sup>1</sup>	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
A <sup>1</sup>	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
A <sup>1</sup>	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A <sup>1</sup>	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
A <sup>1</sup>	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
A <sup>1</sup>	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
A <sup>1</sup>	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
A <sup>1</sup>	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
A <sup>1</sup>	10 13 99	Abfälle a.n.g.

# 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
A	<b>10 14</b> 10 14 01*	<b>Abfälle aus Krematorien</b> quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
	<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen, Nichteisen-Hydrometallurgie</b>
	<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>
A	11 01 05*	saure Beizlösungen
A	11 01 06*	Säuren a.n.g.
A	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
A	11 01 08*	Phosphatierschlämme
A <sup>1</sup>	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
A	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
A <sup>1</sup>	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
A	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
A	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 01 99	Abfälle a.n.g.
	<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>
A	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
B, E	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
A	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
A	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 02 99	Abfälle a.n.g.
	<b>11 03</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>
A	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
A	11 03 02	andere Abfälle
	<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>
A <sup>1</sup>	11 05 01	Hartzink
A <sup>1</sup>	11 05 02	Zinkasche
A	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
A	11 05 99	Abfälle a.n.g.

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
	<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
A <sup>1</sup>	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
A <sup>1</sup>	12 01 02	Eisenstaub und -teile
A <sup>1</sup>	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
A <sup>1</sup>	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
B, E	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
A	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
A	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
A	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
A	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
A	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
B, E	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
A <sup>1</sup>	12 01 13	Schweißabfälle
A <sup>1</sup> , E	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup> , E	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
A <sup>1</sup>	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
A <sup>1</sup>	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
A	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
A <sup>1</sup> , E	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup> , E	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
B, E	12 01 99	Abfälle a.n.g.
	<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>
A	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
A	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
	<b>13</b>	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)</b>
	<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>
A	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB <sup>1)</sup> enthalten
A	13 01 04*	chlorierte Emulsionen
A	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
A	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
A	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
A	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
A	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
A	13 01 13*	andere Hydrauliköle
	<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>
A	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
A	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
A	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
A	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

<sup>1)</sup> Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

# 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
A	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
	<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>
A	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
A	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
A	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
A	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
A	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
A	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
	<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle</b>
A	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
A	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
A	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
	<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>
A	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
B, E	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
A <sup>1</sup>	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
A	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
A	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
A	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
	<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>
A	13 07 01*	Heizöl und Diesel
A	13 07 02*	Benzin
A	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
	<b>13 08</b>	<b>Ölabfälle a.n.g.</b>
A	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
A	13 08 02*	andere Emulsionen
A	13 08 99*	Abfälle a.n.g.
	<b>14</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)</b>
	<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>
A	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
A	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
A	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
A	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
A	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (a.n.g.)</b>
	<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
C, I	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
C	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
C, I	15 01 03	Verpackungen aus Holz
A, I	15 01 04	Verpackungen aus Metall
C	15 01 05	Verbundverpackungen
C, I	15 01 06	gemischte Verpackungen
A <sup>1</sup>	15 01 07	Verpackungen aus Glas
C	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
B, E	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
	<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
B, E	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
C	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
	<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>
	<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>
B, E, I	16 01 03	Altreifen
A	16 01 04*	Altfahrzeuge
A	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
B, E	16 01 07*	Ölfilter
A	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
A	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
A	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
A	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
A	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
A	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
A	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
A	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
A	16 01 16	Flüssiggasbehälter
A <sup>1</sup>	16 01 17	Eisenmetalle
A <sup>1</sup>	16 01 18	Nichteisenmetalle
B, E	16 01 19	Kunststoffe
A	16 01 20	Glas
A	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
B, E	16 01 22	Bauteile a.n.g.
A	16 01 99	Abfälle a.n.g.

# 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>
A	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
A,	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
A, I	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
A	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
A, I	16 02 13*	gefährliche Bestandteile <sup>2)</sup> enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
A, I	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
A	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
B, E	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen zur Beseitigung für die AWG eingeschränkt: „Hier nur geleerte Tonerkartuschen“.)
	<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>
A	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
B, E	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
B, E	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
	<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle</b>
A	16 04 01*	Munition
A	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
A	16 04 03*	andere Explosivabfälle
	<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
A	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
A	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
A	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
A	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
A	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
A	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
	<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>
A	16 06 01*	Bleibatterien
A, I	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
A, I	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
A, I	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
A, I	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
A	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

<sup>2)</sup> Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>
A	16 07 08*	ölhaltige Abfälle
A	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
A	16 07 99	Abfälle a.n.g.
	<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>
A	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
A	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle <sup>3)</sup> oder deren Verbindungen enthalten
A	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
A	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
A	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
A	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
A	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>
A	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
A	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
A	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
A	16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.
	<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>
A	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
A	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
A	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
	<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
B, E	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
B, E	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
A <sup>1</sup>	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
A <sup>1</sup>	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

<sup>3)</sup> Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

# 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
	<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
A <sup>1</sup> , I	17 01 01	Beton
A <sup>1</sup> , I	17 01 02	Ziegel
A <sup>1</sup> , I	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
A <sup>1</sup>	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup> , I	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
	<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
C, I	17 02 01	Holz
A <sup>1</sup>	17 02 02	Glas
C	17 02 03	Kunststoff
B, E	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>
A <sup>1</sup>	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
A <sup>1</sup> , E, I	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
B, E	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
	<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
A <sup>1</sup> , I	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
A <sup>1</sup> , I	17 04 02	Aluminium
A, I	17 04 03	Blei (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)
A, I	17 04 04	Zink (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)
A <sup>1</sup> , I	17 04 05	Eisen und Stahl
A <sup>1</sup> , I	17 04 06	Zinn
A <sup>1</sup> , I	17 04 07	gemischte Metalle
A <sup>1</sup>	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A <sup>1</sup>	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup> , I	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)
	<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut</b>
A <sup>1</sup> , E	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup> , I	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
A <sup>1</sup> , E	17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält
A <sup>1</sup>	17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
A <sup>1</sup>	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
A <sup>1</sup>	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
A	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
A	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
A	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
A <sup>1</sup> , I	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
	<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>
A <sup>1</sup>	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A <sup>1</sup> , I	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
	<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
A	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
B, E	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
B, E	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
B, M, I	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
	<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
	<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
C	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
A	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
A	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
C	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
B, E	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
B, E	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
A	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
C	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
A	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
	<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
C	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
A	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
C	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
A	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
A	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
A	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
A	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

# 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
	<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
A <sup>1</sup>	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
A	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
A <sup>1</sup>	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
A <sup>1</sup>	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
A	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
A	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
A	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
A	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
A	19 01 99	Abfälle a.n.g.
	<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>
A <sup>1</sup>	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
A	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
A <sup>1</sup>	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
A	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
A	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
A	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 02 99	Abfälle a.n.g.
	<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle<sup>4)</sup></b>
A <sup>1</sup> , E	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte <sup>5)</sup> Abfälle
A <sup>1</sup> , E	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
A	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
A <sup>1</sup> , E	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

<sup>4)</sup> Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

<sup>5)</sup> Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>
A <sup>1</sup>	19 04 01	verglaste Abfälle
A	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	19 04 03*	nicht verglaste Festphase
A	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
	<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>
B, M	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
B, E	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
B, E	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
A	19 05 99	Abfälle a.n.g.
	<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>
A	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
B, E	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
A	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
A	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
A	19 06 99	Abfälle a.n.g.
	<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>
A	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
A	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
	<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>
A <sup>1</sup> , M	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
A <sup>1</sup>	19 08 02	Sandfangrückstände
A	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
A	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
A	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
A	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
A	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
A	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
A	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
A	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
A <sup>1</sup>	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
A	19 08 99	Abfälle a.n.g.

# 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>
A <sup>1</sup> , E	19 09 01	festе Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
A <sup>1</sup>	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
A <sup>1</sup>	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
B, E	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
B, E	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
A	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
A <sup>1</sup>	19 09 99	Abfälle a.n.g.
	<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen</b>
A	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
A	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
A	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
A	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
	<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>
A	19 11 01*	gebrauchte Filtertone
A	19 11 02*	Säureteere
A	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
A	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
A	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
A	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
A	19 11 99	Abfälle a.n.g.
	<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>
B, E	19 12 01	Papier und Pappe
A <sup>1</sup>	19 12 02	Eisenmetalle
A <sup>1</sup>	19 12 03	Nichteisenmetalle
B, E	19 12 04	Kunststoff und Gummi
A <sup>1</sup>	19 12 05	Glas
B, E	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
B, E	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
B, E	19 12 08	Textilien
A <sup>1</sup>	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
B, E	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
B, E	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
B, M	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
	<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>
A <sup>1</sup>	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sup>1</sup>	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
A <sup>1</sup>	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
A	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
A	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen.
	<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
	<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
C, I	20 01 01	Papier und Pappe
A <sup>1</sup> , I	20 01 02	Glas
C	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
C	20 01 10	Bekleidung
C	20 01 11	Textilien
A	20 01 13*	Lösemittel
A	20 01 14*	Säuren
A	20 01 15*	Laugen
A	20 01 17*	Fotochemikalien
A	20 01 19*	Pestizide
A	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
A, I	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
B, M	20 01 25	Speiseöle und -fette
A	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
B, E	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
C	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
A	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
A	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
B, E	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
C	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
A, I	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
A, I	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
A, I	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>6)</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
A, I	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
B, M	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
C, I	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
C, I	20 01 39	Kunststoffe (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)

<sup>6)</sup> Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

# 7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
A <sup>1</sup> , I	20 01 40	Metalle (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)
A, K	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
A	20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.
<b>20 02</b>		<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
C, I	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
A <sup>1</sup> , I	20 02 02	Boden und Steine
B, M	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>		<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
C	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
C	20 03 02	Marktabfälle
A <sup>1</sup> , C	20 03 03	Straßenkehricht
A, L	20 03 04	Fäkalschlamm
A <sup>1</sup> , M	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
C, I	20 03 07	Sperrmüll
B, M	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

## Anlage 2 zur Abfallsatzung der Stadt Remscheid

Art und Menge der mineralischen Abfallstoffe, die gem. § 21 dieser Satzung über den Wertstoffhof entsorgt werden können		
Abfallart	Abfallschlüssel	Mengenbegrenzung pro Anlieferung
Beton	17 01 01	3,5 t
Ziegel	17 01 02	3,5 t
Fliesen, Ziegel, Keramik	17 01 03	3,5 t
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	3,5 t
Glas	17 02 02	3,5 t
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02	3,5 t
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	3,5 t
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	17 06 04	4 m <sup>3</sup>
Asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	500 kg
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	3,5 t